

Ines Weidenbacher

Gesang



Musical



Theater

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Das erste Gespräch dient dem Kennenlernen und ist für beide Parteien unverbindlich und kostenlos. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht.
2. Bei beidseitigem Interesse einer Buchung wird ein Vertrag in schriftlicher Form zu Grunde gelegt.
3. Findet die Veranstaltung aus Gründen die der Veranstalter zu vertreten hat nicht statt, so wird eine Entschädigungsleistung an die Künstlerin fällig. Diese staffelt sich wie folgt:
Ab 14 Tage nach verbindlicher Buchung bis 90 Tage vor dem Termin: 100,- €
Ab 90 Tage vor dem Termin: 50% der vereinbarten Gage
Ab 30 Tage vor dem Termin: 80% der vereinbarten Gage
Absage am Tag des Termins: 100% der vereinbarten Gage.

Im Falle der Erkrankung der Künstlerin/ Rednerin wird der Einsatz eines angemessenen Ersatzes angestrebt. Ist jedoch damit eine Absage des Auftritts verbunden, stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegen die Künstlerin zu. Vorher überwiesene Gage wird jedoch selbstverständlich zurück erstattet.

4. Die Bezahlung erfolgt entweder per Vorkasse per Überweisung spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder in bar am Tag der Veranstaltung gegen Rechnungslegung. Die Zahlweise wird im Vertrag schriftlich festgelegt. Bei Zahlungsverzug können zusätzliche Kosten anfallen.
5. Der Veranstalter sorgt für eine funktionierende Steckdose vor Ort, falls der Gebrauch eines E-Pianos/ weiterer Technik anvisiert ist sowie für eine Überdachung im Falle von Niederschlag.
6. Die Künstlerin bringt die komplette Technik (E-Piano, Anlage und ähnliches) selbst mit und ist alleinig für den zügigen Auf- und Abbau eben dieser verantwortlich.
7. Der Auftritt darf auf Tonträger mitgeschnitten oder auf Film/Video festgehalten werden. Allerdings bedarf jegliche Veröffentlichung der Zustimmung der Künstlerin.
8. Bei Ereignissen, die infolge höherer Gewalt die Nichterfüllung dieses Vertrages bedingen, z. B. Unmöglichkeit oder persönliche Härtefälle

wird die Künstlerin ausdrücklich von einer Konventionalstrafe befreit.
Dies gilt ebenso für den Veranstalter.

9. Bei öffentlichen Veranstaltungen übernimmt der Veranstalter die Anmeldung sowie eventuell anfallende Gebühren der GEMA und KSK (Künstlersozialkasse).
Mit dem Vertragsabschluss wird bestätigt, dass eine entsprechende gültige Haftpflichtversicherung besteht.
10. Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, so wird hiermit vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit dieses Vertrages festzuhalten. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
11. Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Schwäbisch Hall